



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 7. März 2022

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 4
1.1.1	Beschluss über die Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin Hier: 3. Änderungssatzung	S. 4
1.1.1.1	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 4
1.1.2	Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin Hier: 1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin	S. 4
1.1.2.1	1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin	S. 4
1.2	Bebauungspläne	S. 5
1.2.1	Bebauungsplan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ Hier: Abwägungsbeschluss, erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	S. 5
1.2.2	Bebauungsplan Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel“ Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 5
1.2.3	Bebauungsplan Nr. 9.1 Eichendorffsiedlung, 1. Änderung Hier: Änderung des Geltungsbereiches, Variantenvorstellung	S. 6
1.2.3.1	Darstellung des Geltungsbereiches	S. 7
1.2.4	Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ Hier: Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	S. 8
1.3	Personalentwicklungskonzept für die Fontanestadt Neuruppin Hier: Billigung des Personalentwicklungskonzeptes 2021	S. 8
1.4	Haushalt 2022 Hier: 1. Änderung des Stellenplanes	S. 8
1.5	Haushalt 2022 Hier: Änderung des Beschlusses Dr.-Nr. 2021/14 11. Ergänzung (Schulkrankenschwestern)	S. 8
1.6	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung Hier: Korrektur des Gesamtkostenumfanges im Beschluss der Eckpunkte für das Projekt „Rahmenvertrag über Profilierung unbefestigter Straßen und Wege“ vom 29.11.2021	S. 8
1.7	Neuausschreibung Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile (ohne Alt Ruppin) Hier: Abschluss mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH	S. 8

1.8	Anträge der Fraktionen	S. 8
1.8.1	Um- und Neubenennung von Straßen Hier: Umbenennung des Bahnhofvorplatzes (Hauptbahnhof – Bahnhofstraße 10 a) in „Emil-Wendland-Platz“	S. 8
1.8.2	Hauptwache der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin Hier: Aufhebung Vorbeschluss, Aufforderung an Verwaltung	S. 9
Nichtöffentliche Beschlüsse		
1.9	Personalangelegenheiten	S. 9
1.9.1	Besetzung der Stelle Amtsleiter:in des Amtes für Stadtentwicklung Hier: Abbestellung von Frau Sabine Supke als Amtsleiterin des Amtes für Stadtentwicklung	S. 9
1.9.2	Besetzung der Stelle Amtsleiter:in des Amtes für Stadtentwicklung Hier: Bestellung von Herrn Matthias Engel	S. 9
1.9.3	Besetzung der Stelle Amtsleiter:in für Kultur Hier: Bestellung von Herrn Mario Zetzsche zum Amtsleiter für Kultur	S. 9
1.9.4	Besetzung der Stelle „Gleichstellungsbeauftragte:r“ Hier: Benennung der Person	S. 9
1.10	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	S. 9
1.10.1	Wohngrundstück Lange Straße 25 in Neuruppin OT Karwe, Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 1112 und 1113 Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Ortsteil Karwe	S. 9
1.11	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 9
1.11.1	Grundstück in der Straße „Am Waldrand“, 16816 Neuruppin Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 9
1.11.2	Baugrundstück Erich-Dieckhoff-Straße in Neuruppin (Treskow), Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstücke 1049 und 1051 Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 10
1.12	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung Hier: Änderung der Variantenentscheidung für den Ausbau der Anna-Petrat-Straße	S. 10
2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 21. Februar 2022		
Öffentliche Beschlüsse		
2.1	Klageverfahren gegen die Zuordnung der Deponie Kuhburg(s)berg Hier: Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gegen die Nichtzulassung der Revision	S. 10
2.2	Spendenannahme	S. 10
2.2.1	Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin Hier: Spende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH i.H.v. 20.000,- € für die Bibliothek, die freiwillige Feuerwehr und die Fontanefestspiele	S. 10

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.3	Grundstücksangelegenheit Kernstadt	S. 11
2.3.1	Grundstück in der Beethovenstraße in 16816 Neuruppin Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 11
2.4	Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin Hier: Annahme von Boden zur Sicherung und Rekultivierung von Altablagerungen	S. 11
2.5	Vergabeangelegenheiten	S. 11
2.5.1	Vergabeangelegenheit Hier: Beschaffung Smart Boards für diverse Schulen der Fontanestadt Neuruppin	S. 11
2.5.2	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung Hier: Variantenentscheidung Straßensanierung Ernst-Toller-Straße in Neuruppin	S. 11
2.5.3	Um- und Ausbau der Wilhelm-Gentz-Grundschule Neuruppin Hier: Vergabe Außenanlagen	S. 11
3.	Bekanntmachungen	
3.1	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ (Stand 01/2022) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	S. 12
3.2	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 63 „Wohngebiet Zermützel“ der Fontanestadt Neuruppin	S. 15
3.2.1	Planzeichnung Satzung	S. 16
3.3	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 3. Änderung im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung Bekanntmachung zu den Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB	S. 17
3.4	Amtliche Mitteilung zum Bürger:innenhaushalt 2023 der Fontanestadt Neuruppin Hier: Einreichung von Vorschlägen und Abstimmungsverfahren	S. 19
3.5	Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 zwischen den Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern im Teilabschnitt der Verkehrseinheit (VKE) 1154 zwischen der Anschlussstelle Wittenberge bis südlich AS Karstädt von Bau-km 2+000 bis Bau-km 19+776 einschließlich landschafts- pflegerischer Begleitmaßnahmen	S. 22

Ende des amtlichen Teils**4. Informationen**

4.1	EU-weiter Zensus 2022	S. 23
4.2	FFH-Gebiet Oberes Rhinluch Beginn der FFH-Managementplanung/Information über bevorstehende Kartierungen	S. 23

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 7. März 2022

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Beschluss über die Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: 3. Änderungssatzung
Drucksache-Nr.: 2014/56 12. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.1.1 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 3 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I, Nr. 21), beschließt die Fontanestadt Neuruppin am 7. März 2022 die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 11. Oktober 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 23. Oktober 2019), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. Juni 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 24. Juni 2021):

Artikel I

Änderung des Satzungstextes

- Im § 3 (Förmliche Einwohner:innenbeteiligungen) wird in Abs. 1 hinter „e) Einwohner:innenbefragung“ folgender weiterer Buchst. in die Aufzählung aufgenommen: „f) Sprechstunden und andere Dialogformen.“
- Im § 12 (Ortsteile und deren Beiräte) werden im Abs. 2 Satz 1 die Worte „mit Ausnahme des unter Buchst. f) genannten Ortssteiles Krangen mit den Ortslagen Zermützel und Zippelsförde“ gestrichen.
- Im § 12 (Ortsteile und deren Beiräte) wird Abs. 3 Satz 1 wie folgt neu formuliert:
„Die Stadtverordnetenversammlung stellt die Wahl der Ortsvorsteher:innen und ihre Stellvertreter:innen durch deklaratorischen Beschluss fest.“
- Im § 12 (Ortsteile und deren Beiräte) wird folgender neuer Abs. 7 hinzugefügt:
„Den Ortsvorsteher:innen steht das Recht zur Kontrolle der Verwaltung entsprechend § 29 BbgKVerf zu. Sie muss sich auf Angelegenheiten des eigenen Ortsteiles beziehen.“

- Im § 20 (Gemeindebedienstete) werden im Abs. 5 die Worte „Ernennungen und Abberufungen“ durch die Worte „Bestellungen und Abbestellungen“ ersetzt.
- Im § 21 (Bekanntmachungen) erhält Abs. 6 der Buchst. e) folgende Fassung:
e) Karwe: zwischen Lange Straße 28 und 29 (gegenüber der Kirche)
- Im § 21 (Bekanntmachungen) erhält Abs. 6 der Buchst. m) folgende Fassung:
m) Krangen: Dorfstraße 2 (vor dem Dorfgemeinschaftshaus)

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 17. März 2022

Ruhle
Bürgermeister

1.1.2 Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin

Hier: 1. Änderungssatzung der Satzung
zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2017/34 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.2.1 1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 7. März 2022 folgende 1. Änderungssatzungssatzung der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin vom 15. Oktober 2020, veröffentlicht im Amtsblatt vom 28. Oktober 2020, beschlossen.

Artikel I**Änderung des § 3 (Einreichung von Vorschlägen)**

Im § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „12“ geändert in „10“.

Artikel II**Änderung des § 6 (Abstimmung, Berücksichtigung durch den bzw. die Kämmerer:in)**

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin erfolgt

- a) durch die Aufstellung von Wahlurnen über den Zeitraum von einem Monat im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin,
- b) ein Online- Abstimmungsverfahren auf der städtischen Website sowie
- c) eine Stimmabgabe an jeweils verschiedenen Standorten in der Stadt an mindestens drei Abstimmungstagen.

Die Bekanntgabe des konkreten Zeitraumes für die Abstimmungsformen nach Buchst. a) und b) erfolgt nach § 8. Über Tag, Dauer und Ort der Abstimmungsform nach Buchst. c) wird ebenfalls nach § 8 informiert; diese Abstimmungsform entfällt, wenn die Durchführung aus pandemischen Gründen erheblich erschwert würde.“

Der § 6 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Jede:r Einwohner:in hat pro Bürger:innenhaushalt bis zu drei Stimmen, die auf verschiedene und gleiche Vorschläge verteilt werden können.“

Artikel III**Änderung des § 7 (Umsetzung)**

Im § 7 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.

Artikel IV**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 17. März 2022

Ruhle
Bürgermeister

1.2 Bebauungspläne**1.2.1 Bebauungsplan Nr. 41.4
„Wohngebiet Eisenbahnstraße“**

Hier: Abwägungsbeschluss, erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Drucksache-Nr.: 2016/18 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die aus den Beteiligungsverfahren zur frühzeitigen und zur förmlichen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A und den textlichen Festsetzungen, Teil B, Stand 01/2022.
3. Der Entwurf der Begründung, Stand 01/2022 wird gebilligt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Planauslegung und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in Textform gem. § 4a Abs. 3 BauGB.
5. Die öffentliche Planauslegung ist im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin bekannt zu machen (siehe § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich auf der Homepage der Fontanestadt einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich zu machen.

**1.2.2 Bebauungsplan Nr. 63
„Wohnbebauung Zermützel“**

Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2012/73 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Schlussabwägung aller Stellungnahmen, die während der öffentlichen Planauslegungen und der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel“ eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplans Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel“ für das ca. 0,6 ha große Gebiet, im Ortsteil Krangen im Zentrum der Ortslage Zermützel auf einer Anhöhe südlich des Zermützelsees, westlich der Straße „Birkenhorst“ und südlich der Straße „Zum Poggenpfuhl“ gelegen, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, Stand 12/2021 als Satzung.
4. Die Begründung Stand 01/2022 wird gebilligt.

5. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

1.2.3 Bebauungsplan Nr. 9.1 Eichendorffsiedlung, 1. Änderung

**Hier: Änderung des Geltungsbereiches,
Variantenvorstellung
Drucksache-Nr.: 2019/19 2. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Beschlüsse Nr. 1 bis 5 vom 04.10.2021 (Drucksache Nr. 2019/19 1. Erg.) auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Geltungsbereiches der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Eichendorffsiedlung“ gemäß Anlage 1 durch Reduzierung der Gesamtfläche von 9,6 ha auf nunmehr 3,01 ha. Die Teilfläche A1 entfällt, die Teilfläche A2 wird um 1,1 ha erweitert und die Teilfläche B um 288 m² reduziert.

3. Für die Teilfläche A2 und B werden die städtebaulichen Funktionspläne vom Juli 2021 gemäß Anlagen 5, 8 und 9 beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den unter Nr. 3 beschlossenen Funktionsplänen für die Teilflächen A2 und B nunmehr die notwendigen Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zu erarbeiten.

1.2.3.1

Darstellung des Geltungsbereiches

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 9.1 Eichendorffsiedlung

Darstellung des Geltungsbereiches
(Anlage 1 Drucksachen Nr. 2019/19 2. Ergänzung)

Stand: Januar 2022

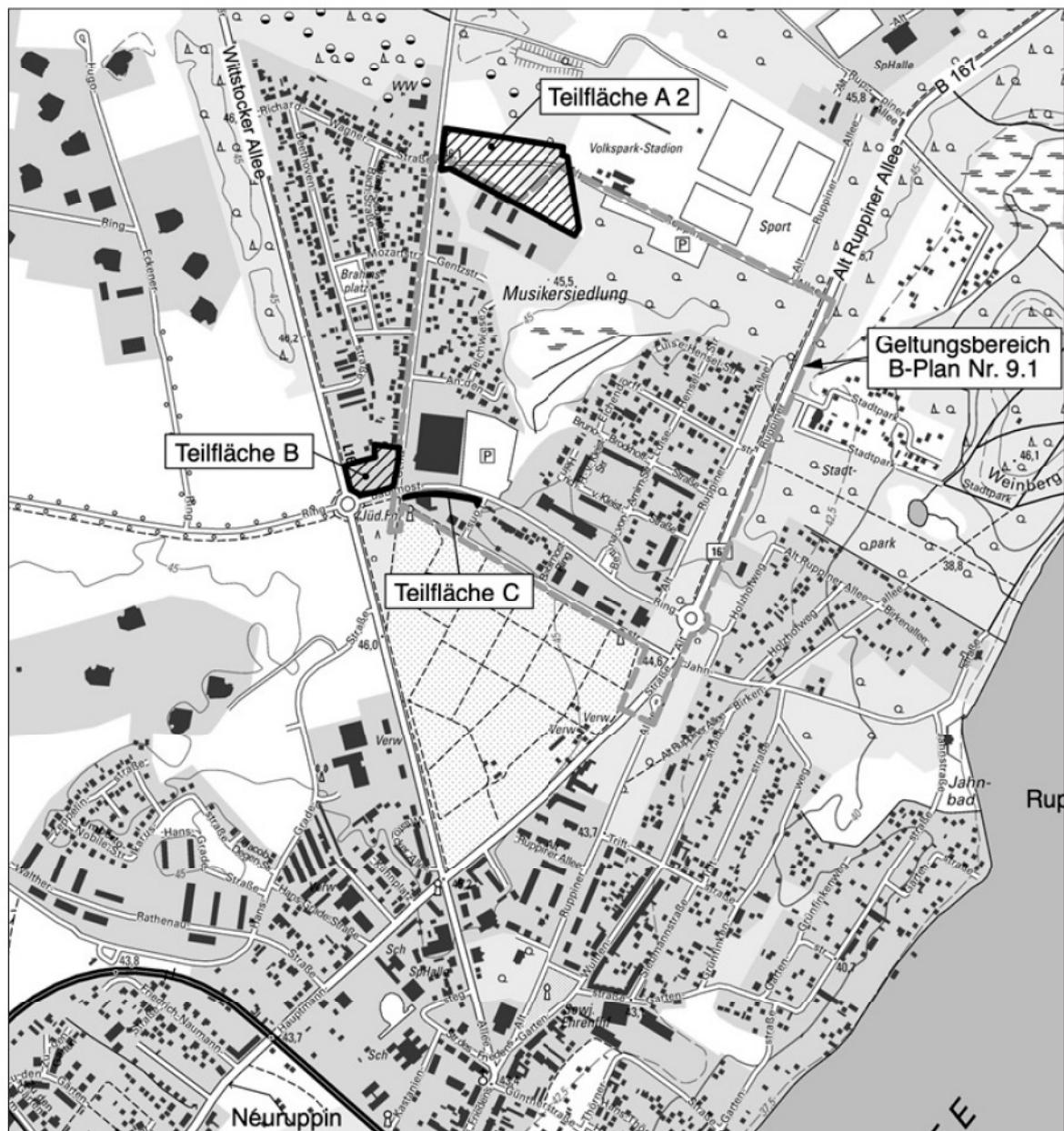


Abbildung: Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9.1 (gestrichelte Linie) sowie der geplanten Änderungs-, Ergänzungsbereiche A2, B und C als Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 Eichendorffsiedlung (schwarz umrandet und schraffierte Flächen)

1.2.4 Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“

Hier: Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung
des rechtskräftigen Bebauungsplans im beschleunigten
Verfahren nach § 13a BauGB
Drucksache-Nr.: 2002/158 14. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ einzuleiten und das Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.
2. Der Änderungsbereich umfasst das Bauquartier 8 mit ca. 5.300 m² im Eckbereich Stöffiner Weg/Heinrich-Rau-Straße.
3. Ziel des Verfahrens ist es, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Erweiterung des Hauptverwaltungsgebäudes der Stadtwerke herzustellen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin bekanntzumachen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.
5. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit erhält stattdessen Gelegenheit, sich im Sachgebiet Stadtplanung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und innerhalb angemessener Frist Stellungnahmen dazu abzugeben. Dies ist im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin bekannt zu machen.

1.3 Personalentwicklungskonzept für die Fontanestadt Neuruppin

Hier: Billigung des Personalentwicklungskonzeptes 2021
Drucksache-Nr.: 2013/4 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt das Oberziel und die dazugehörigen Unterziele des Personalentwicklungskonzeptes 2021.

1.4 Haushalt 2022

Hier: 1. Änderung des Stellenplanes
Drucksache-Nr.: 2021/14 17. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Stellenplanes 2022.

1.5 Haushalt 2022

Hier: Änderung des Beschlusses Dr.-Nr. 2021/14
11. Ergänzung (Schulkrankenschwestern)
Drucksache-Nr.: 2021/14 18. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, im Beschluss Dr.-Nr. 2021/14 11. Ergänzung vom 13.12.2021 das Wort „Grundschulen“ durch das Wort „Schulen“ zu ersetzen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt den Willen, die Fortführung des Projektes Schulgesundheitsfachkräfte an der Grundschule „Wilhelm-Gentz“. An „Karl-Liebknecht“ und an der Oberschule „Alexander-Puschkin“ für das Jahr 2022 zu sichern.

1.6 Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung

Hier: Korrektur des Gesamtkostenumfanges im Beschluss
der Eckpunkte für das Projekt „Rahmenvertrag über Profilierung unbefestigter Straßen und Wege“ vom 29.11.2021
Drucksache-Nr.: 2019/3 20. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung ändert den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses Dr.-Nr. 2019/3 16. Erg. vom 29.11.2021 dahingehend, dass der Gesamtkostenumfang auf 300.000,00 € erhöht wird.

1.7 Neuausschreibung Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile (ohne Alt Ruppın)

Hier: Abschluss mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH
Drucksache-Nr.: 2010/35 11. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einen Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile (ohne Alt Ruppın) mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH mit der Laufzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2043 abzuschließen.

1.8 Anträge der Fraktionen

1.8.1 Um- und Neubenennung von Straßen

Hier: Umbenennung des Bahnhofvorplatzes
(Hauptbahnhof – Bahnhofstraße 10 a)
in „Emil-Wendland-Platz“
Drucksache-Nr.: 2010/11 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bahnhofvorplatz des alten Hauptbahnhofes in Neuruppin (derzeit unter der Adresse Bahnhofstraße 10 a geführt); in „Emil-Wendland-Platz“ umzubenennen.

1.8.2 Hauptwache der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Aufhebung Vorbeschluss,
Aufforderung an Verwaltung
Drucksache-Nr.: 2019/67 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss 2019/67 1. Erg vom 27.04.2020 auf.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, zur Stadtverordnetenversammlung am 28. März 2022 eine Beschlussvorlage vorzulegen, mit der abschließend ein Standort durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird.
3. Zur Stadtverordnetenversammlung am 28. März 2022 ist der Dipl.-Ing. der Fa. Forplan einzuladen, der den Gefahrenabwehrbedarfsplan 2019 erstellt hat.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.9 Personalangelegenheiten

1.9.1 Besetzung der Stelle Amtsleiter:in des Amtes für Stadtentwicklung

Hier: Abbestellung von Frau Sabine Supke
als Amtsleiterin des Amtes für Stadtentwicklung
Drucksache-Nr.: 2007/41 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestätigt die Abbestellung von Frau Sabine Supke als Amtsleiterin des Amtes für Stadtentwicklung zum Ablauf des 31. März 2022.

1.9.2 Besetzung der Stelle Amtsleiter:in des Amtes für Stadtentwicklung

Hier: Bestellung von Herrn Matthias Engel
Drucksache-Nr.: 2007/41 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Bestellung von Herrn Matthias Engel zum Amtsleiter für das Amt für Stadtentwicklung zum 1. August 2022.

1.9.3 Besetzung der Stelle Amtsleiter:in für Kultur

Hier: Bestellung von Herrn Mario Zetzsche
zum Amtsleiter für Kultur
Drucksache-Nr.: 2022/4

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bestellung von Herrn Mario Zetzsche zum Amtsleiter für Kultur mit Wirkung vom 01.04.2022.

1.9.4 Besetzung der Stelle „Gleichstellungsbeauftragte:r“

Hier: Benennung der Person
Drucksache-Nr.: 2013/55 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung benennt Frau Ines Rehfeld auf Vorschlag des Bürgermeisters zur Gleichstellungsbeauftragten der Fontanestadt Neuruppin.

1.10 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

1.10.1 Grundstück in der Straße „Am Waldrand“, 16816 Neuruppin

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen
Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalver-
fassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Drucksache-Nr.: 2021/33

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

Grundstück in Karwe, Lange Straße 25 (insgesamt 1197 m²)
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 1112 mit einer Größe von
508 m² und Flurstück 1113 mit einer Größe von 689 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30.06.2022 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabe Kommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.11 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

1.11.1 Grundstück in der Straße „Am Waldrand“, 16816 Neuruppin

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen
Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalver-
fassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Drucksache-Nr.: 2021/35

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

Am Waldrand
Gemarkung Neuruppin, Flur 16
Flurstück 338 mit einer Größe von 16 m²

Flurstück 349 mit einer Größe von 201 m²
 Flurstück 350 mit einer Größe von 144 m²
 Flurstück 351 mit einer Größe von 20 m²
 Flurstück 359 mit einer Größe von 169 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. Juli 2022 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.11.2 Baugrundstück Erich-Dieckhoff-Straße in Neuruppin (Treskow), Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstücke 1049 und 1051

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Drucksache-Nr.: 2021/34

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

Baugrundstück in Neuruppin (Treskow), Erich-Dieckhoff-Straße mit einer Gesamtgröße von 628 m² Gemarkung Neuruppin, Flur 26,

Flurstück 1049 mit einer Größe von 381 m² und Flurstück 1051 mit 247 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30.06.2022 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.12 Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung

**Hier: Änderung der Variantenentscheidung
 für den Ausbau der Anna-Petrat-Straße**
Drucksache-Nr.: 2019/3 19. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Drs.-Nr. 2019/3 13. Erg. vom 30.11.2020 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die folgenden Eckpunkte zum Ausbau der Anna-Petrat-Straße auf Grundlage der Vorplanung vom August 2020 entsprechend der Variante 2
 - a. Inhalt und Umfang der Maßnahme gemäß Detailauszug.
3. Von der Veröffentlichung des Beschlusstextes Nr. 2 Buchst. b. wird abgesehen.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 21. Februar 2022

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Klageverfahren gegen die Zuordnung der Deponie Kuhburg(s)berg

**Hier: Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht
 gegen die Nichtzulassung der Revision**
Drucksache-Nr.: 2022/5

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Einlegung einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Verwaltungsgericht Potsdam in der Zuordnungsangelegenheit der Deponie Kuhburg(s)berg.

2.2 Spendenannahme

2.2.1 Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Spende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH i.H.v. 20.000,- € für die Bibliothek, die freiwillige Feuerwehr und die Fontanefestspiele
Drucksache-Nr. 2009/51 47. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Spende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH i.H.v. 20.000,- € für die Bibliothek, die freiwillige Feuerwehr und die Fontanefestspiele.

Nichtöffentliche Beschlüsse**2.3 Grundstücksangelegenheit
Kernstadt****2.3.1 Grundstück in der
Beethovenstraße in 16816 Neuruppin**

**Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2021/31**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks:

Beethovenstraße 49
Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 302 mit einer Größe von 577 m²

2. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift der Käuferin, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

**2.4 Annahme von Spenden
der Fontanestadt Neuruppin**

**Hier: Annahme von Boden zur Sicherung und Rekultivierung von Altablagerungen
Drucksache-Nr.: 2009/51 48. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme von ca. 5.500 m³ Boden zur Sicherung und Rekultivierung von Altablagerungen.

2.5 Vergabeangelegenheiten**2.5.1 Vergabeangelegenheit**

**Hier: Beschaffung Smart Boards für diverse Schulen der Fontanestadt Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2016/2 38. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Beschaffung von Smart Boards für diverse Schulen der Fontanestadt Neuruppin (Lose 1 bis 4) an die Firma VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co KG, Straße der Pariser Kommune 38, 10243 Berlin zu vergeben.

**2.5.2 Vergabeangelegenheiten
mit besonderer Bedeutung**

**Hier: Variantenentscheidung
Straßensanierung Ernst- Toller- Straße in Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2019/3 18. Ergänzung**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die folgenden Eckpunkte für die Umsetzung des Projektes Straßensanierung Ernst- Toller- Straße in Neuruppin:
 - a. Inhalt und Umfang der Maßnahme entsprechend der Begründung zu der Beschlussvorlage und gemäß Detailauszüge Blatt 1 und Blatt 2 der Variante 3.
2. Von der Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 1 Buchst. b. wird abgesehen.

**2.5.3 Um- und Ausbau
der Wilhelm-Gentz-Grundschule
Neuruppin**

**Hier: Vergabe Außenanlagen
Drucksache-Nr.: 2018/30 12. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für den Um- und Ausbau Wilhelm-Gentz-Schule — Los Außenanlagen — an die Firma STT GmbH, Eschenallee 3, 16818 Werder zu vergeben.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ (Stand 01/2022)

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 07.03.2022 den Entwurf (Stand 01/2022) des Bebauungsplans Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A und den textlichen Festsetzungen, Teil B beschlossen (Drucksache Nr. 2016/18 4. Ergänzung). Der Entwurf der Begründung (Stand 01/2022) wurde begilligt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll vorrangig Planungsrecht zur Realisierung von Wohnbauflächen mit ca. 50 bis 67 Wohneinheiten geschaffen werden. Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt rund 3,0 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ehemalige Pachtgärten am Ende der Eisenbahnstraße, die Gewerbehallen am Bahnhof West sowie drei kleine Teilflächen. Westlich grenzen die Umweltverbundtrasse sowie die Gleisanlagen an, nördlich der Bahnhof Haltepunkt West sowie östlich das Grundstück der Pestalozzischule. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Anlage dargestellt.

Der Bebauungsplan wird gem. § 2 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf (Stand 01/2022) des Bebauungsplans Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A und den textlichen Festsetzungen, Teil B einschließlich der Begründung mit dem dazugehörigen Umweltbericht und die nach Einschätzung der Fontanestadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten liegen gem. § 4a Abs. 3 BauGB für den **Zeitraum vom 07.04. bis zum 12.05.2022** im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin im Bürgerbüro, Haus A in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf Grund der aktuellen Pandemielage gilt für das Betreten der Rathäuser die 3G-Regelung. Der entsprechende Nachweis ist bereitzuhalten, der Zutritt ist nur unter Verwendung der FFP2-Maske möglich. Einsichtnahmen sind im Sachgebiet Stadtplanung nach vorangegangener Terminabsprache unter der Telefonnummer 03391 355 731 oder 723 auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind in Form des Umweltberichtes (als Teil der Begründung), als Gutachten und als Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie als Stellungnahmen aus der Öffentlich-

keitsbeteiligung jeweils zum Vorentwurf und zum Entwurf des Bebauungsplanes zu folgenden Themen verfügbar und liegen mit aus.

Verfügbare umweltbezogene Informationen, sortiert nach Themenblöcken:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Erfassung und Bewertung des vorhandenen Vegetationsbestandes und der Bio-toptypen sowie der planungsbedingten Auswirkungen, absehbare Baumfällungen und vorgesehene Ausgleichspflanzungen; Erfassung geschützter Tierarten im Plangebiet und Auswirkungen der Planung auf diese Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechsen) sowie Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen, u. a. Anbringung von Vogelnistkästen und Fledermauskästen als externe Kompensationsmaßnahmen in den Wallanlagen der Fontanestadt

Schutzgut Wasser: Lage in der Trinkwasserschutzzone III; Grundwasserflurabstand und planungsbedingte Auswirkungen auf die Versickerungsverhältnisse im Plangebiet; Festlegung der grundsätzlichen Vorortversickerung des Niederschlagswassers, der Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und der wasserdurchlässigen, gärtnerischen Anlage von Vorgärten (Schottergärten unzulässig)

Schutzgut Geologie und Boden: vorhandene Bodenbeschaffenheit und planungsbedingte Auswirkungen auf die Bodenverhältnisse durch Versiegelung und Überbauung; Informationen zu potenziellen Bodenverunreinigungen auf einem sanierten Altstandort mit unbekannter Kontaminationssituation in 0,35 m unter Gelände innerhalb des Plangebietes; vorhandene und künftige Bodenversiegelung; Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zur Kompensation, u. a. vorgesehene Ausgleichspflanzungen innerhalb des Plangebiets und auf externen Standorten in der Fontanestadt

Schutzgut Klima und Luft: mikroklimatische Funktion als Frisch- und Kaltluftfläche und planungsbedingt zu erwartende Veränderungen; Minderung der Auswirkungen der Bebauungsplanumsetzung auf das Mikroklima durch Neupflanzungen und Festlegungen zur Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und zur wasserdurchlässigen, gärtnerischen Anlage von Vorgärten zur Verhinderung von Schottergärten; Empfehlung der Versorgung des Baugebietes mit Fernwärme ist im Sinne des Klimaschutzes

Schutzgut Landschaft: Bewertung des vorhandenen Orts- und Landschaftsbildes und der durch den Bebauungsplan zu erwartenden Veränderungen; Lage des Plangebietes innerhalb des Vorbehaltsgebietes „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ Nr. 8 „Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft“ laut Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“

Schutzgut Mensch: Bedeutung der Entwicklung eines altstadtnahen Wohngebietes im Plangebiet für die Wohnungsverorgung der Fontanestadt; Ermittlung und Bewertung der Lärmbelastungen im Plangebiet durch die benachbarten Bahn- und Straßenverkehrsstrassen sowie Parkplätze und durch Gewerbelärm umliegender gewerblicher Einrichtungen; Ableitung der Errichtung einer Lärmschutzwand (auf-schiebend bedingte Festsetzung) als aktive Lärmschutzmaßnahme sowie Ableitung von passiven Lärmschutzmaßnahmen in Teilbe-

reichen des künftigen Wohngebietes; Ermittlung und Bewertung möglicher erschütterungstechnischer Auswirkungen des unmittelbar angrenzenden Bahnverkehrs auf das Plangebiet, speziell die künftige Wohnnutzung und Ableitung entsprechender Maßnahmen der Gebäudelagerung in Teilbereichen des künftigen Wohngebietes; Unterstützung des Prinzips „Stadt der kurzen Wege“ durch eine geeignete Straßen- und Wegeerschließung im Plangebiet und zu umgebenden Stadtquartieren

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Feststellung, dass Kultur- und Sachgüter, etwa unter Denkmalschutz stehende Objekte, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorkommen und eine Beeinträchtigung der außerhalb des Geltungsbereichs vorkommenden Kultur- und Sachgüter nicht gegeben ist

Vorliegende umweltbezogene Gutachten als Bestandteil der auszulegenden Unterlagen:

Erschütterungstechnische Untersuchung, Firma Peutz Consult GmbH, Berlin, vom 03.05.2021

Auswirkungen des unmittelbar angrenzenden Bahnverkehrs auf das Plangebiet und die künftige Wohnnutzung und Ableitung einer entsprechenden Maßnahme der Gebäudelagerung in Teilbereichen des künftigen Wohngebietes.

Schalltechnische Untersuchung, Firma ISU Plan, Berlin, vom Oktober 2021

Auswirkungen der zu erwartenden Lärmbelastungen aus den umgebenden Verkehrswegen (Schiene, Straße, Parkplatz) und den gewerblichen Lärmquellen, Beurteilung der Immissionsbelastung auf die geplanten Nutzungen, Ableitung einer aktiven Lärmschutzmaßnahme (Lärmschutzwand) und von passiven Maßnahmen zum Lärmschutz.

Faunistische Kartierungen, Firma Natur + Text GmbH, Rangsdorf, vom 21. Dezember 2018

Untersuchung der Vorkommen geschützter Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien) und deren Lebensräume im Plangebiet.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Firma Natur + Text GmbH, Rangsdorf, vom 9. Juli 2020

Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt sein können; Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene und sonstige kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen (Schwerpunkt: Fledermäuse, Vögel, Zauneidechsen).

Die Unterlagen zum Planentwurf sowie die Gutachten und die Stellungnahmen können ergänzend für die Dauer der öffentlichen

Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter <https://www.neuruppin.de/Stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html> (www.neuruppin.de / Stadtentwicklung & Wirtschaft / Pläne & Konzepte / Bebauungspläne) eingesehen werden. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie zu den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder nach telefonischer Voranmeldung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Die Stellungnahmen sind per Post an die Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, z. Hd. Frau Schulz, oder per E-Mail an stadt@stadtneuruppin.de einzureichen. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft, abgewogen und dem entsprechend berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang und die Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Neuruppin, den 17.03.2022

*Ruhle
Bürgermeister*

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplans

3.2 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Be- bauungsplan Nr. 63 „Wohngebiet Zermützel“ der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt hat in der Sitzung am 07.03.2022 (Drucksache- Nr. 2012/73 2. Ergänzung) die Schlussabwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren und den Bebauungsplan Nr. 63 „Wohngebiet Zermützel“ bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B (Stand 12/2021) als Satzung beschlossen. Die Begründung (Stand 01/2022) wurde gebilligt. Das Plangebiet umfasst eine 0,6 ha große Fläche im Ortsteil Krangen, Ortslage Zermützel, auf einer Anhöhe südlich des Zermützelsees mit Haupterschließung über die Straße Birkenhorst.

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 63 „Wohngebiet Zermützel“ und seine Begründung werden im Sachgebiet Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten der Verwaltung:

dienstags	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
und donnerstags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

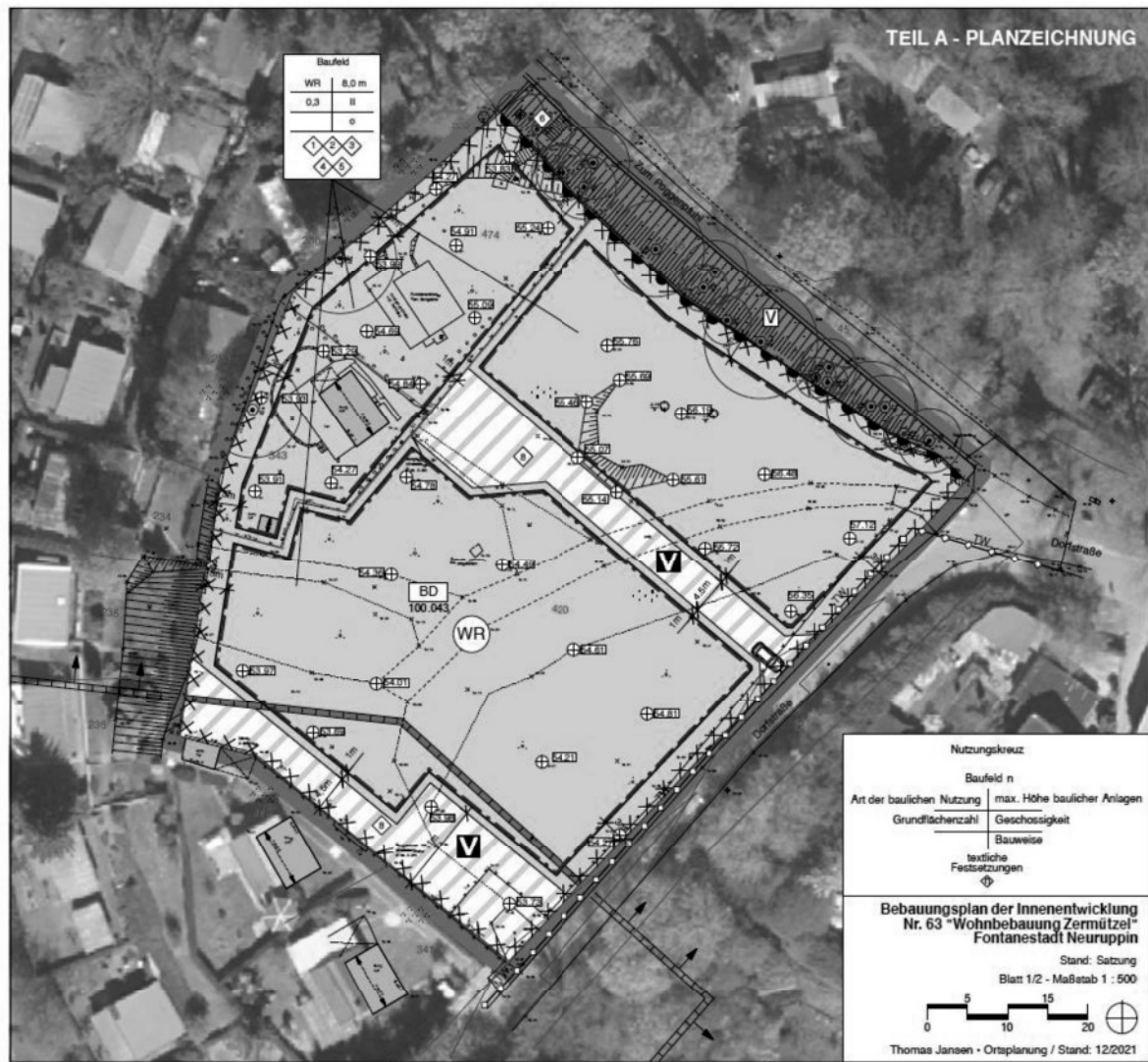
Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 17. März 2022

Ruhle
Bürgermeister

3.2.1

Planzeichnung Satzung



3.3 Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 3. Änderung im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung

**Bekanntmachung zu den Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung
gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in der Sitzung am 07.03.2022 die Aufstellung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abzusehen.

Anlass und Zielstellung

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN) beabsichtigen ihr Hauptverwaltungsgebäude in der Heinrich-Rau-Straße zu erweitern. Das steht im Zusammenhang mit der Übernahme des Bauhofs, jetzt Stadtservice. Mit der Erweiterung des Verwaltungsgebäudes werden Büroflächen für die gestiegene Mitarbeiterzahl und die Zusammenlegung der Büros in einem Gebäudekomplex geschaffen.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des Verwaltungsgebäudes.

Verfahren

Die Änderung des B-Planes soll gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Bei der baulichen Erweiterung des bestehenden Verwaltungsgebäudes handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB beabsichtigt ist, erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Zeitraum vom 07.04.2022 bis 12.05.2022 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sowie deren wesentliche Auswirkungen im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 (Haus B), im Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung, während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
und donnerstags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zu informieren und zur Planung zu äußern. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich.

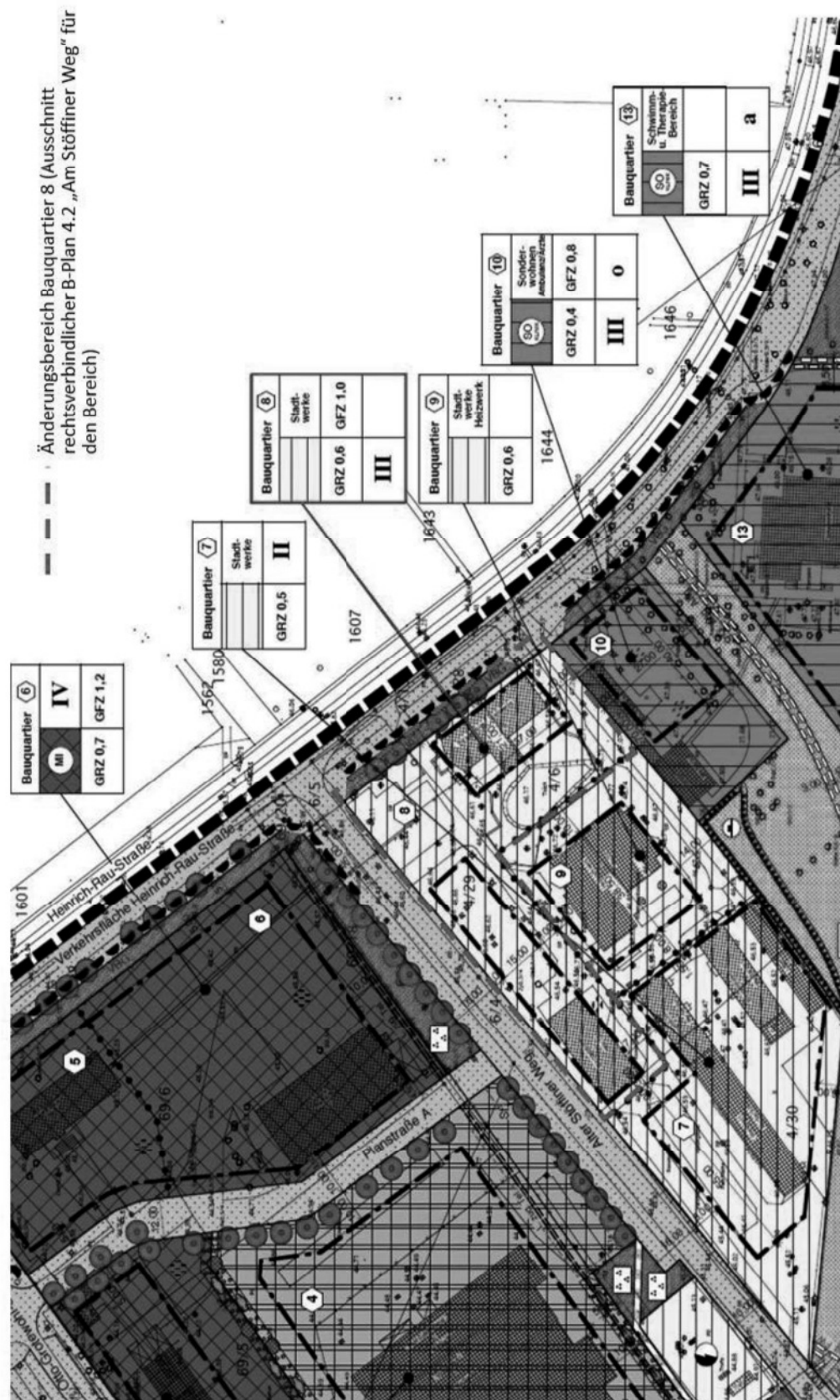
Pandemiebedingt sind alle Einsichtnahmen im Vorfeld telefonisch oder per Email zu vereinbaren. Ansprechpartnerinnen sind Frau Manuela Zowe (Sekretariat) Tel. 03391 355731, Email: manuela.zowe@stadtneuruppin.de oder Frau Ulrike Assmann Tel. 03391 355174, Email: ulrike.assmann@stadtneuruppin.de.

Neuruppin, den 17.03.2022

Ruhle
Bürgermeister

Anlage

Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffner Weg“- 3. Änderung, Auszug aus dem Änderungsbereich



3.4 Amtliche Mitteilung zum Bürger:innenhaushalt 2023 der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Einreichung von Vorschlägen und Abstimmungsverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12. März 2018 die Einführung eines Bürger:innenhaushaltes für die Fontanestadt Neuruppin beschlossen. Bis zum 30. April 2022 können Umsetzungsvorschläge der Einwohner:innen für den dritten Bürger:innenhaushalt eingereicht werden.

Der Bürger:innenhaushalt umfasst für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 2 (1) der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin ein Volumen von 100.000,- EUR.

1. Einreichung von Vorschlägen

1.1 Wie können Vorschläge eingereicht werden?

Alle Einwohner:innen der Fontanestadt Neuruppin, die das 10. Lebensjahr am 1. September 2022 vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge abzugeben. Die Ideen für die Verwendung des Bürger:innenhaushaltes 2023 müssen bis zum 30. April 2022 schriftlich, mündlich oder elektronisch eingereicht werden. Das entsprechende Formular mit den benötigten personenbezogenen Angaben ist dieser Mitteilung als Anlage beigefügt und auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin (<https://www.neuruppin.de/verwaltung-politik/buergerinnenhaushalt.html>) hinterlegt. Der Vorschlag sollte kurz, aber eindeutig beschrieben werden. Vorschläge, welche nicht fristgemäß eingereicht werden, fließen automatisch in die Vorschlagsliste für den nachfolgenden Bürger:innenhaushalt ein.

1.2 Welche Voraussetzungen müssen die Vorschläge erfüllen?

- Die Vorschläge müssen im öffentlichen Interesse liegen, die Umsetzung der eingereichten Vorschläge muss in die Zuständigkeit der Fontanestadt Neuruppin fallen und sie dürfen sich nur auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Fontanestadt Neuruppin erstrecken.
- Der Vorschlag muss umsetzbar sein und darf max. 50.000,- EUR je Einzelmaßnahme kosten. Es erfolgt nach Einreichung eine Überprüfung der fachlichen, technischen und kapazitiven Umsetzbarkeit sowie der Rechtmäßigkeit.
- Es muss sich um eine einmalige Maßnahme handeln. Auch Investitionen zählen hierzu. Maßnahmen, die auf Dauer angelegt sind, können im Rahmen des Bürger:innenhaushaltes nicht berücksichtigt werden.

2. Durchführung der Abstimmung

2.1 Wer kann über die Vorschläge abstimmen?

Alle Einwohner:innen der Fontanestadt Neuruppin, die das 10. Lebensjahr am 1. September 2022 vollendet haben, können über die Vorschläge abstimmen.

2.2 Wann und wo kann abgestimmt werden?

Für die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürger:innenhaushalt steht ein Abstimmungszeitraum vom 1. August bis 1. September 2022 zur Verfügung. Ein Online-Abstimmungsverfahren wird

auf der Website der Fontanestadt Neuruppin unter www.neuruppin.de angeboten werden. Zudem werden Abstimmungskabinen und eine Abstimmungsurne im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33 / 34 in 16816 Neuruppin, aufgestellt. Hier kann zu den regulären Öffnungszeiten des Bürgerbüros abgestimmt werden. Zusätzlich ist eine Stimmabgabe an jeweils verschiedenen Standorten in der Stadt an drei Abstimmungstagen möglich.

Die Abstimmungstage finden wie folgt statt:

- 2. August 2022 von 09:00 bis 14:00 Uhr auf dem Schulplatz
- 11. August 2022 von 18:00 bis 21:00 Uhr auf dem Schulplatz (Gelände des Weinfestes)
- 23. August 2022 von 09:00 bis 14:00 Uhr am Ruppiner Einkaufszentrum REIZ

2.3 Stimmabgabe

Jede abstimmungsberechtigte Person kann bei der Abstimmung für den Bürger:innenhaushalt bis zu drei Stimmen abgeben. Die Stimmen können auf verschiedene und gleiche Vorschläge verteilt werden.

Dabei werden sowohl bei der Online-Abstimmung, als auch bei der Abstimmung vor Ort persönliche Daten erhoben, um die Abstimmungsberechtigung eindeutig zu ermitteln. Jede abstimmungsrechtige Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal ausüben. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss folgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Ablaufes möglich ist.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt öffentlich. Sie findet statt am

Freitag, den 2. September 2022 ab 10:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Str. 33/ 34 in 16816 Neuruppin.

4. Ansprechpartner für die inhaltliche Betreuung und Koordinierung des Bürger:innenhaushaltes

Manuel Bachmann
Sachbearbeiter Finanzen und Haushalt
Telefon: 03391 – 355 156
E-Mail: Manuel.Bachmann@stadtneuruppin.de

Neuruppin, den 17. März 2022

Ruhle
Bürgermeister

FONTANESTADT
NEURUPPIN

Vorschlag für den Bürger:innenhaushalt 2023

Mit diesem Formular haben Sie bis zum 30.04. eines Jahres die Möglichkeit einen Vorschlag für den Bürger:innenhaushalt des Folgejahres der Fontanestadt Neuruppin einzureichen.

Ihre persönlichen Daten:

Name, Vorname:
Anschrift:
Geburtsdatum:
Telefonnummer:
E-Mail-Adresse:

Beschreiben Sie hier Ihren Vorschlag kurz, aber präzise, sodass eine genaue Prüfung der Umsetzbarkeit und Rechtmäßigkeit möglich ist:

☐

Ich habe meinen ausführlichen Vorschlag als Anlage beigefügt.

Ich habe die anliegende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und bin mit der Speicherung und Verarbeitung meiner Daten einverstanden.

Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an:

Manuel.Bachmann@stadtneuruppin.de

Oder per Post an:

Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
Kämmerei / Bürger:innenhaushalt
Herr Bachmann
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

FONTANESTADT
NEURUPPIN

Datenschutzerklärung

Die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG). Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin ein wichtiges Anliegen. Daher werden Ihre Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geschützt und alle Vorgaben des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes eingehalten.

Einwilligung zur Datenerhebung und -verarbeitung im Rahmen der Registrierung zum Bürger:innenhaushalt

Wenn Sie sich am Bürger:innenhaushalt beteiligen, müssen Sie Ihre personenbezogenen Daten auf diesem Formular angeben.

Damit die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin Ihre Daten für Zwecke des Bürger:innenhaushalts z. B. speichern und verarbeiten darf, müssen Sie dieser Datenerhebung und -verarbeitung ausdrücklich zustimmen (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Rahmen des Bürger:innenhaushaltsverfahrens verwendet und keiner anderen städtischen Stelle zugänglich gemacht. In keinem Fall erfolgt eine Weitergabe oder Verarbeitung der Daten an bzw. durch Dritte. Ausgenommen hiervon sind eingesetzte Auftragsverarbeiter unter Kontrolle der Stadtverwaltung (Art. 28 DSGVO). Ihre personenbezogenen Daten werden nicht veröffentlicht.

Auskunftsrecht und Kontaktadressen

Wenn Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten beziehungsweise deren Korrektur oder Löschung wünschen oder weitergehende Fragen über die Verwendung Ihrer der Fontanestadt Neuruppin überlassenen personenbezogenen Daten haben, wenden Sie sich bitte an den bzw. die behördliche:n Datenschutzbeauftragte:n:

E-Mail: dsb@stadtneuruppin.de

Bitte beachten Sie, dass E-Mails, die Sie unverschlüsselt über ein E-Mail-Programm verschicken, von Dritten eingesehen werden können.

Verantwortliche Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister
Karl-Liebnecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

Rechte der Betroffenen

Hinsichtlich der vorstehend beschriebenen Datenverarbeitung haben die Betroffenen das Recht

- auf Bestätigung, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden, auf Auskunft über die verarbeiteten Daten, auf weitere Informationen über die Datenverarbeitung sowie auf Kopien der Daten (vgl. auch Art. 15 DSGVO);
- auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten (vgl. auch Art. 16 DSGVO);
- auf unverzügliche Löschung der sie betreffenden Daten (vgl. auch Art. 17 DSGVO), oder, alternativ, soweit eine weitere Verarbeitung gemäß Art. 17 Abs. 3 DSGVO erforderlich ist, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe von Art. 18 DSGVO;
- auf Erhalt der sie betreffenden und von ihnen bereitgestellten Daten und auf Übermittlung dieser Daten an andere Anbieter/Verantwortliche (vgl. auch Art. 20 DSGVO);
- auf Beschwerde gegenüber der Aufsichtsbehörde, sofern sie der Ansicht sind, dass die sie betreffenden Daten durch den Anbieter unter Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verarbeitet werden (vgl. auch Art. 77 DSGVO).

Weiterhin ist der Verantwortliche dazu verpflichtet, alle Empfänger, denen gegenüber Daten durch den Verantwortlichen offengelegt worden sind, über Berichtigung oder Löschung von Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung, die aufgrund der Artikel 16, 17 Abs. 1, 18 DSGVO erfolgt, zu unterrichten. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht, soweit diese Mitteilung unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Unbeschadet dessen hat der Betroffene das Recht auf Auskunft über diese Empfänger.

Ebenfalls haben Betroffene nach Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die künftige Verarbeitung der sie betreffenden Daten, sofern die Daten durch den Verantwortlichen nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO verarbeitet werden.

3.5 Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 zwischen den Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern im Teilabschnitt der Verkehrseinheit (VKE) 1154 zwischen der Anschlussstelle Wittenberge bis südlich AS Karstädt von Bau-km 2+000 bis Bau-km 19+776 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird der ursprünglich für den 23. und 24. November 2021 vorgesehene Erörterungstermin über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen

am 17. Mai 2022 um 11:30 Uhr und

am 18. Mai 2022 um 10:00 Uhr

(Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, BUND, NABU, Grüne Jugend, Landesjagdverband, Jagdgenossenschaft Dergenthin, Landesbetrieb Forst, alle beteiligten Gemeinden mit trassenfernen Maßnahmen (Gumtow, Lenzen-Elbtalau, Plattenburg, Neuruppin, Wittstock/Dosse, Rheinsberg, Bad Wilsnack/Weisen, Heiligengrabe) sowie Landesamt für Umwelt Brandenburg)

**im Kuhstall auf Dahses Erbhof
Prensliner Str. 54
19357 Glövizin**

durchgeführt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem

Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Zum Schutz der Teilnehmer am Erörterungstermin vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bitten wir um Einhaltung der allgemeinen Hygieneempfehlungen und Abstandsregeln des Robert-Koch-Institutes und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter <https://LBV.brandenburg.de> Aufgaben → Planfeststellung → Erörterungstermine einsehbar.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die DEGES als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag

*gez. Marx
Anhörungsbehörde*

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 EU-weiter Zensus 2022

Im Jahr 2022 werden die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Deutschland einen Zensus durchführen. Alle EU-Mitgliedsstaaten sind zur Durchführung durch die EU-Verordnung 712/2017 verpflichtet. Diese Volks- und Wohnungszählung ist eine der größten Erhebungen der amtlichen Statistik, die je stattfanden. Die EU schreibt gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen in 10-Jahres-Abständen vor. Der letzte Zensus erfolgte 2011; wegen der Corona-Krise wurde der jetzige Zensus um ein Jahr verschoben.

Ziel des Zensus ist es, verlässliche Zahlen zur Bevölkerung und deren Arbeits- und Wohnverhältnissen zu gewinnen. Diese Zahlen sind Grundlage für eine Vielzahl von politischen und wirtschaftlichen Planungen und Entscheidungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene. Dazu zählen z.B. der Finanzausgleich zwischen den Bundesländern oder die Einteilung der Wahlkreise, aber auch die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die sozialen Sicherungssysteme, den Bedarf an Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Straßen usw. lassen sich erheben.

Beim Zensus 2022 wird ein registergestütztes Verfahren genutzt. Dabei werden vorhandene Daten aus Melde- und anderen Behörden als Basis der Berechnungen genommen. Diese Daten sind jedoch nicht immer vollständig oder von ungenügender Qualität. Deshalb werden die Registerdaten um die Ergebnisse aus einer Bevölkerungszählung (Haushaltbefragung auf Stichprobenbasis und Vollerhebung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften) sowie einer Gebäude- und Wohnungszählung ergänzt. Eine Vollerhebung der ganzen Bevölkerung findet nicht statt.

Stattdessen werden lediglich 10 – 15 % der Haushalte vom Bundesamt für eine Befragung ausgelost, wobei in Gemeinden unter 10.000 Einwohnenden nur 8 % berücksichtigt werden. In Summe werden im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 5.218 Anschriften auskunftspflichtig mit dem Zensus in Berührung kommen. Für die Grunderhebung werden 19.223 Personen und für die Vollerhebung 9.202 Personen befragt. Aufgrund der Bevölkerungsverteilung wird der Schwerpunkt im Stadtgebiet Neuruppin liegen.

Für die Umsetzung des Zensus 2022 in Ostprignitz-Ruppin wurde von der Kreisverwaltung OPR eine Erhebungsstelle in Wittstock (Dosse) eingerichtet. Das Projektteam wird sieben Mitarbeitende umfassen und sucht für die Befragung der Haushalte in OPR ehrenamtliche Interviewer und Interviewerinnen, die gegen eine Aufwandsentschädigung (bis ca. 1.000,- € steuerfrei) von Mai bis Juli bei der Befragung helfen.

Kontaktdaten:

Erhebungsstelle Zensus 2022
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Rheinsberger Straße 18
16909 Wittstock/Dosse
Tel.: 03394 465 540
Mail: Zensus2022@opr.de

Informationen für Interviewer und Interviewerinnen findet sich in den Stellenausschreibungen auf <https://www.ostprignitz-ruppin.de>

Allgemeine Informationen zum Zensus 2022 unter www.zensus2022.de

4.2 FFH-Gebiet Oberes Rhinluch Beginn der FFH-Managementplanung/ Information über bevorstehende Kartierungen

Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 erstreckt sich über die gesamte Europäische Union und dient dem Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie natürlicher Lebensräume. Es setzt sich zusammen aus Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten. Zu den Natura 2000 Gebieten in Brandenburg gehört auch das FFH-Gebiet „Oberes Rhinluch“. Im Rahmen der Managementplanung werden für die Natura 2000-Gebiete geeignete Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren entwickelt. Die Landeigentümer, Landnutzer und weitere Interessierte sind daher eingeladen, sich in den Planungsprozess einzubringen. Um einen fachlichen Austausch zu ermöglichen, werden Informationsveranstaltungen, regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen angeboten. Die Termine für diese Veranstaltungen werden in der örtlichen Presse sowie auf der Projektseite: www.natura2000-brandenburg.de, unter den jeweiligen Projektgebieten bekannt gegeben. Auf der Projektseite werden ebenfalls alle wichtigen Dokumente des Planungsprozesses zum Download bereitgestellt.

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg koordiniert die Managementplanung und beauftragt derzeit ein Planungsbüro mit der Erstellung des Managementplans für das Gebiet „Oberes Rhinluch“. Mitarbeiter*innen des Planungsbüros werden für die Erfassung der Tier- und Pflanzenarten die entsprechenden Flächen ab dem Frühjahr 2022 begehen. Für Anregungen und Fragen steht Ihnen die Stiftung zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Sita Deeg
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 97164-886
sita.deeg@naturschutzfonds.de

www.natura2000-brandenburg.de

Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.



 FONTANESTADT
NEURUPPIN

**DEM WORT AUF
DER SPUR**

Fontane-Live Escape Game
für bis zu 30 Spielende

www.escape-room-neuruppin.de

Theodor
Das Fontane-Game
für Jugendliche ab 11 Jahren
museum neuruppin
www.word-and-play.de

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.